

Gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) erlässt das Präsidium am 19.05.2022 nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei vom 27.04.2022 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Grundordnung HöMS) vom 29.03.2022 folgende

**Ordnung des Sportinstituts der Hessischen Hochschule für öffentliches  
Management und Sicherheit (Sportinstitutsordnung HöMS)**

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	2
§ 3 Mitglieder .....	5
§ 4 Organe, Gremien und Beauftragte.....	5
§ 5 Wahlen, Amtszeiten und Beschlüsse.....	6
§ 6 Institutsleitung.....	7
§ 7 Hessenweite Fachkoordination für das Studienfach Sport .....	8
§ 8 Örtliche Fachkoordination für das Studienfach Sport.....	8
§ 9 Hessenweite Koordination der Fortbildung .....	9
§ 10 Hessenweite Koordination des Hochschulsports .....	10
§ 11 Hessenweite Koordination der Spitzensportförderung im Fachbereich Polizei.....	10
§ 12 Hessenweite Koordination für den Dienstsport der Hochschule.....	11
§ 13 Koordination für den sportlichen Teil des EAV gehobener Polizeivollzugsdienst.....	12
§ 14 Studentische Sportreferate.....	12
§ 15 Finanzierung .....	13
§ 16 Inkrafttreten.....	13

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Polizei und führt die Bezeichnung „Sportinstitut“. Im Bereich des Dienst- und Wettkampfsports nimmt es Aufgaben für die gesamte Hochschule wahr. Es ist darüber hinaus für das Themenfeld Hochschulsport beider Fachbereiche zuständig.
- (2) Der Sitz des Instituts ist am Campus Wiesbaden. Außenstellen werden an den anderen Campus unterhalten.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziele des Instituts sind:
  1. Die Lehre, die Forschung und die Fortbildung auf dem Gebiet der Trainings- und Sportwissenschaften und die damit in Zusammenhang zu sehenden sportfachlichen polizeilichen Themen.
  2. Das Institut unterstützt und fördert die Ziele, den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die notwendigen sportwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln sowie deren für die berufspraktischen Anforderungen erforderlichen sportmotorischen und koordinativen Grundfähigkeiten zu entwickeln.
  3. Das Institut fördert den Austausch sowie einen umfangreichen und nachhaltigen Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere mit anderen Hochschulen, Sportverbänden und weiteren Kooperationspartnern, wie u.a. der DLRG.
  4. Durch den fachlichen Austausch, unter anderem im Arbeitskreis Sport, mit anderen Trägern des Polizeisports, wie dem Hessischen Polizeisportausschuss (HPSA), der Koordinierungsstelle (KoSt) Spitzensport, den Aus- und Fortbildungseinheiten (AFE) des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sowie dem Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services (ZPD) im Sachgebiet 33 -Gesundheit- soll fachpraktisches Erfahrungswissen, auch aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und aus dem Dienstsport, in die Aus- und Fortbildung einfließen.

(2) Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Das Sportinstitut nimmt Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre mit dem Themenzusammenhang Sport wahr. Dabei dient es vorrangig der Erfüllung des Ausbildungsauftrages der Studiengänge des Fachbereichs Polizei sowie dem fachbezogenen Fortbildungsauftrag der Polizei Hessen im Themenfeld Sport.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird das Sportinstitut im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen (finanziell, personell und sächlich) insbesondere Folgendes sicherstellen:
  - a) die Lehre des Studienfaches Sport in den Studiengängen im Fachbereich Polizei, - dabei bleiben die Zuständigkeiten und Aufgaben der Campusdekane unberührt –
  - b) die Vorbereitung und Koordination des fachspezifischen Lehrangebotes entsprechend den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Studienordnungen,
  - c) die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Studienordnungen,
  - d) die Beratung der Hochschulleitung und des Dekanats sowie weiterer Organisationseinheiten der Hochschule, ihrer Gremien und Ausschüsse in fachbezogenen Themenfeldern,
  - e) die Durchführung und Unterstützung von sportwissenschaftlichen Studien,
  - f) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Fortbildung seiner Mitglieder,
  - g) die besonderen Belange der Spitzensportförderung im Fachbereich Polizei,
  - h) fachbezogene Förder- und Unterstützungsangebote für die Studierenden,
  - i) die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes der studentischen Sportreferate für und von Studierenden beider Fachbereiche als Teil der hochschulischen Mitgestaltung,
  - j) die Aus- und Fortbildung im Themenfeld Sport, wie zum Beispiel
    - i. der Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Qualifikationsstufe C und B,
    - ii. der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,

- iii. die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (EAV gD),
  - iv. für die Schwimm- und Rettungsschwimmqualifikationen,
  - v. für die Prüferqualifikationen des Landessportbunds Hessen,
- k) die Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 33 des ZPD bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Übungsleiter-, Multiplikatoren- und Trainerwesens unter Einbezug von Erkenntnissen aus den Bedarfen der Polizeiorganisation,
- l) in besonderer Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Belange des Hochschulsports, die Belange des Spitzensports des Fachbereichs Polizei sowie sonstige öffentlichkeitswirksame Belange im Themenfeld des Sports im Benehmen mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Präsidialbüro,
- m) nach gesamtstrategischer Ausrichtung und besonderer Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zielgruppenorientierte Dienstsportangebote für die Beschäftigten der gesamten Hochschule,
- n) die Kommunikation, den Austausch und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern im Sport wie z. B. anderen Hochschulen, Sportverbänden und -organisationen,
- o) die Förderung des Wettkampfsportes durch
- i. Vorbereitung und Betreuung der Studierenden und Beschäftigten der Hochschule im Rahmen der polizeilichen und hochschulischen Meisterschaften und Veranstaltungen,
  - ii. Organisation und Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen im Hochschul- und Polizeisport sowie Mitwirkung im Hessischen Polizeisportausschuss,
- p) die sportfachliche Beratung und Unterstützung anderer Organisationsbereiche der Hochschule unter anderem im Zusammenhang mit
- i. der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst und für Auslandsmissionen,

- ii. der Umsetzung von sportbezogenen Themen des Gesundheitsmanagements,
  - iii. der Ausbildung von Spezialeinheiten,
  - iv. der Ausbildung der Wachpolizei,
  - v. der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zum Themenfeld,
  - vi. Sportangeboten im Rahmen von Seminaren des Zentrums für Fort- und Weiterbildung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben kann das Sportinstitut Arbeitsgruppen einrichten.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung Sport des Fachbereichs Polizei.

### § 4 Organe, Gremien und Beauftragte

- (1) Organ des Instituts ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts.
- (2) Institutsinterne Gremien sind
- 1. die Institutskonferenz und
  - 2. die Fachkonferenzen im Bereich der Ausbildung und der Fortbildung.
- (3) Die Institutskonferenz setzt sich aus der Institutsleitung sowie den hessenweiten und den örtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren gemäß § 4 Abs. 5 und im Falle von Wahlen aus allen wahlberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählt die Institutsleitung sowie die Beauftragten aus dem Kreis der Mitglieder des Sportinstituts gemäß §§ 9 bis 13. Den Vorsitz in der Institutskonferenz führt die Institutsleiterin oder der Institutsleiter.
- (4) Die Fachkonferenzen im Bereich der Ausbildung und der Fortbildung setzen sich aus den hessenweit und den örtlich Koordinierenden und Beauftragten zusammen. Sie wählen die hessenweiten und örtlich zuständigen

Fachkoordinierenden und Beauftragten. Den Vorsitz führen die jeweils hessenweit zuständigen Koordinatorinnen oder Koordinatoren.

(5) Beauftragte des Instituts sind:

1. die hessenweite Fachkoordinatorin oder der hessenweite Fachkoordinator für das Studienfach Sport,
2. die örtlichen Fachkoordinatorinnen oder Fachkoordinatoren für das Studienfach Sport,
3. die hessenweite Koordinatorin oder der hessenweite Koordinator für die Fortbildung,
4. die hessenweite Koordinatorin oder der hessenweite Koordinator für den Hochschulsport,
5. die hessenweite Koordinatorin oder der hessenweite Koordinator für die Spitzensportförderung im Rahmen des Studiums des Fachbereichs Polizei,
6. die hessenweite Koordinatorin oder der hessenweite Koordinator für den Dienstsport der Hochschule (Sportbeauftragter),
7. die Koordinatorin oder der Koordinator für das EAV gehobener Polizeivollzugsdienst -sportlicher Teil-.

#### § 5 Wahlen, Amtszeiten und Beschlüsse

- (1) Wahlberechtigt für die Wahlen gemäß §§ 6, 9 bis 13 sind die dem Institut angehörenden Mitglieder der Professorengruppe, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahlen gemäß §§ 7 und 8 sind die dem Institut angehörenden Mitglieder der Professorengruppe und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fachkonferenz.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl bzw. sofern vorgesehen mit dem Datum der Einsetzung durch den Fachbereichsrat.
- (4) Alle institutsbezogenen Gremien tagen mindestens einmal pro Semester. Zur Erweiterung der Fachexpertise oder für institutsübergreifende Themen können weitere Mitglieder des Sportinstituts und anderer Institute oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Behörden an den Gremiensitzungen, auf Einladung der jeweils Vorsitzenden, teilnehmen.

- (5) Die Gremien fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme der Gremienvorsitzenden.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts kann in begründeten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter kann in zeitlich dringenden Einzelfällen Beschlüsse per Eilentscheidung fassen.

### § 6 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von der Institutsleitung geleitet. Die Institutsleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Instituts sowie deren Stellvertretung. Die Institutsleitung vertritt das Sportsinstitut innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Institutsleitung wird nach Maßgabe des § 36 Wahlordnung durch die wahlberechtigten Institutsmitglieder im Rahmen einer Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Besetzung der Institutsleitung und deren Stellvertretung erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Instituts.
- (3) Bei einer Nachbesetzung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters des Instituts während der dreijährigen Amtszeit ist die Wahl der neuen Stellvertreterin oder des neuen Stellvertreters auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen.
- (4) Die Aufgaben der Institutsleiterin oder des Institutsleiters umfassen insbesondere:
  1. die Leitung des Instituts,
  2. die Sicherstellung der Ziele und die Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2,
  3. die turnusmäßige und grundsätzliche Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Hinblick auf öffentlichkeitswirksame Belange des Hochschul-, Spitzen- und Polizeiwettkampfsportes,
  4. die Grundsatzabstimmungen mit anderen Organisationsbereichen,
  5. die Vorbereitung, die Einladung, den Vorsitz und die Ergebnissicherung der Institutskonferenz sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse und

6. die Unterstützung der Hochschulleitung und des Dekanats bei schriftlichen Stellungnahmen, wie beispielsweise themenbezogene Anfragen aus den Bundesländern oder von Behörden.

#### § 7 Hessenweite Fachkoordination für das Studienfach Sport

- (1) Zur hessenweiten Fachkoordination für das Studienfach Sport in den Studiengängen wird eine Fachkoordinatorin oder ein Fachkoordinator nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Wahlordnung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Instituts in einer Fachkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgaben der hessenweiten Fachkoordinatorin oder des hessenweiten Fachkoordinators umfassen
  1. die Erstellung, Evaluation und Fortschreibung der Richtlinien Sport,
  2. die Mitarbeit bei der Erstellung, Evaluation und Fortschreibung der Ziele und Inhalte des Studienfaches Sport in den Modulbüchern und
  3. die Administration der einheitlichen Onlinelehrplattformen.

Sie oder er

1. informiert die örtlichen Fachkoordinatoren über fachliche Studienangelegenheiten,
2. übernimmt studienfachbezogene zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Studienfaches Sport,
3. ist Ansprechperson für das Prüfungsamt und
4. unterstützt die Institutsleitung bei Anfragen und Stellungnahmen mit Bezug zum Studienfach Sport.

#### § 8 Örtliche Fachkoordination für das Studienfach Sport

- (1) Für jeden Campus wird zur örtlichen Fachkoordination für das Studienfach Sport eine Fachkoordinatorin oder ein Fachkoordinator aus dem Kreis der dort lehrenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Studienfaches Sport nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Wahlordnung in einer Fachkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Fachkoordinatorin oder des örtlichen Fachkoordinators umfassen:

1. die Fachkoordination am jeweiligen Campus
  - a) Durchführung von örtlichen Fachkonferenzen (Einladung, Gesprächsführung, Protokollierung, Ergebnissicherung und verantwortliche Umsetzung der Ergebnisse),
  - b) Information der Lehrenden über fachliche Angelegenheiten,
  - c) Kommunikation mit den örtlichen Kooperationspartnern.
2. die Fachkoordination der Lehrveranstaltungsplanung für das Studienfach Sport, die Gewinnung und Betreuung der Lehrbeauftragten des Studienfaches Sport in fachlicher Hinsicht, die Mitarbeit in den Instituts- und Fachkonferenzen sowie
3. die Förderung und Unterstützung des hochschulischen und polizeilichen Wettkampfsportes.

Sie oder er ist Ansprechperson für die jeweilige Campusdekanin oder den Campusdekan sowie die Campusverwaltung.

#### § 9 Hessenweite Koordination der Fortbildung

- (1) Zur hessenweiten Koordination der Fortbildung im Themenfeld Sport wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator gemäß § 36 Abs. 1 Wahlordnung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben von der Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgaben der hessenweiten Koordinatorin oder des Koordinators umfassen
  1. in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung die Koordination und Planung der zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungen im Themenfeld Sport sowie
  2. die Administration einer einheitlichen Onlinelehrplattform.

Sie oder er

1. übernimmt zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Fortbildung,

2. stellt den Erfahrungsaustausch mit dem Sachgebiet 33 des ZPD im Themenbezug zur Fortbildung von Übungsleitern und Multiplikatoren sicher und
3. unterstützt die Institutsleitung bei Anfragen und Stellungnahmen mit Fortbildungsbezug.

#### § 10 Hessenweite Koordination des Hochschulsports

- (1) Zur hessenweiten Koordination des Hochschulsports wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator gemäß § 36 Abs. 1 Wahlordnung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben von der Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgaben der hessenweiten Koordinatorin oder des Koordinators umfassen unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Fachbereichs Verwaltung die
  1. Kommunikation mit anderen Hochschulen sowie dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband,
  2. Koordination der Hochschulsportangebote,
  3. Koordination der Teilnahme an Hochschulwettkämpfen sowie die Vorbereitung von Studierenden auf diese Veranstaltungen,
  4. Koordination der zentralen Meldungen für alle Hochschulwettkämpfe sowie
  5. Koordination der übergeordneten Belange der dezentralen studentischen Sportreferate.

#### § 11 Hessenweite Koordination der Spitzensportförderung im Fachbereich Polizei

- (1) Zur hessenweiten Koordination der Spitzensportförderung wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator gemäß § 36 Abs. 1 Wahlordnung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben von der Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt am Campus Wiesbaden.

(3) Die Aufgaben der hessenweiten Koordinatorin oder des Koordinators umfassen die

1. Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Spitzensport der hessischen Polizei und den Ansprechpersonen der Spitzensportförderung der Polizei Rheinland-Pfalz,
2. sportfachliche Beratung und Unterstützung des Vertreters der Hochschule im Beirat Spitzensport,
3. Semesterplanung für die Sportfördergruppen,
4. Bearbeitung der trainings- und wettkampfbedingten Dienstbefreiungen der Studierenden der Sportfördergruppe und die
5. Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Verantwortlichen der Spitzensportförderung im Fachbereich Verwaltung.
6. Sie oder er ist Ansprechperson der Studierenden der Sportfördergruppen in studienbezogenen Angelegenheiten mit Bezug zur Spitzensportförderung sowie für das Prüfungsamt.

#### § 12 Hessenweite Koordination für den Dienstsport der Hochschule

- (1) Zur hessenweiten Koordination für den Dienstsport der Hochschule wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator gemäß § 36 Abs. 1 Wahlordnung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben von der Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie oder er ist Ansprechperson für die Dienstsportangebote der Hochschule und nimmt die Aufgaben als Sportbeauftragte oder Sportbeauftragter wahr.
- (2) Die Aufgaben der Koordinatorin oder des Fachkoordinators umfassen
  1. die verantwortliche Umsetzung der Belange des Dienstsportes nach gesamtstrategischer Ausrichtung in Abstimmung mit der Hochschul- und Institutsleitung,
  2. die Vertretung der Hochschule im Kreis der Sportbeauftragten der Behörden und dabei die Zusammenarbeit im Themenzusammenhang Dienstsport der Hochschule mit dem Sachgebiet 33 des ZPD,
  3. die Gesamtkoordination des Dienstsportangebotes der Hochschule in Abstimmung mit den Außenstellen,

4. die Unterstützung des Hochschulischen Gesundheitsmanagements bei der Gestaltung und Umsetzung sportbezogener Themen (Gesundheitssport) und
5. die Planung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Dienstsportangeboten.

#### § 13 Koordination für den sportlichen Teil des EAV gehobener Polizeivollzugsdienst

- (1) Zur Koordination der Belange des sportlichen Teils des EAV gD wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator gemäß § 36 Abs. 1 Wahlordnung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben von der Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie oder er ist Ansprechperson für die themenbezogenen Aufgabenstellungen des EAV gD.
- (2) Die Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators sind
  1. die verantwortliche Planung und Umsetzung der Belange des sportlichen Teils des EAV gD in Abstimmung mit dem Zentrum für Nachwuchsmanagement/Eignungsauswahlzentrum,
  2. die Planung des Einsatzes der Prüferinnen und Prüfer im EAV gD - sportlicher Teil,
  3. die Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer im EAV gD - sportlicher Teil und
  4. die Qualifizierung der Einstellungsberater für den sportlichen Teil des EAV gD

#### § 14 Studentische Sportreferate

- (1) An jedem Campus kann ein studentisches Sportreferat zur hochschulischen Mitgestaltung eingerichtet werden.
- (2) Übergeordnete Belange der studentischen Sportreferate werden zentral durch die Koordinatorin oder den Koordinator für Hochschulsport geregelt.
- (3) Die studentischen Sportreferate setzen sich aus Studierenden an jedem Campus der Fachbereiche Polizei und Verwaltung zusammen. Sie sollen von einem örtlichen Mitglied / Beauftragten des Sportinstituts unterstützt werden.
- (4) Die Aufgaben der studentischen Sportreferate sind:
  1. das Anbieten von außercurricularen Sportangeboten

- a) zur Unterstützung des Lehrangebotes Sport,
  - b) zur Vorbereitung auf Leistungsnachweise,
  - c) zur allgemeinen sportlichen Leistungsförderung und Gesunderhaltung,
2. die Unterstützung bei der Organisation von Hochschul- und Polzeisportveranstaltungen,
  3. die Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden im Rahmen von Meisterschaften.

#### § 15 Finanzierung

Für seine Tätigkeiten erhält das Institut im Rahmen der Haushaltsführung der Hochschule angemessene Mittel.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

Wiesbaden, den 19.05.2022

Dr. Walter Seubert  
Präsident (kommissarisch)

#### **Ausfertigungsvermerk gemäß § 2 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung HöMS**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Institutsordnung mit dem Beschluss des Präsidiums übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt:

Wiesbaden, den 1. Juni 2022

Dr. Walter Seubert  
Präsident (kommissarisch)

